




Herrn
Klaus Zinser

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-800
INTERNET www.bafa.de

BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN
DATUM

BETREFF **Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**
HIER **Anspruch auf Informationszugang**
BEZUG **Ihre Anträge vom 15.01.2014, vom 20.12.2013 und 12.12.2013 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)**
ANLAGE

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail-Anfragen, mit denen Sie Informationen zum Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung durch das BAFA begehren. Zum Teil wurden Ihre Fragen schon von der Pressestelle beantwortet. Hinsichtlich der noch offen gebliebenen Anfragen teile ich Ihnen mit:

Der BAFA-Weblink

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/statistische_auswertungen/index.html

enthält eine Übersicht über die Unternehmen und Unternehmensteile, die in den Jahren 2010 bis 2013 von der Besonderen Ausgleichsregelung profitiert haben. Unter diesem Weblink wird voraussichtlich in Kürze eine Übersicht der begünstigten Unternehmen im Begrenzungsjahr 2014 veröffentlicht werden.

Außerdem werden voraussichtlich in Kürze unter dem BAFA-Weblink

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html

die sog. „Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung - Antragsverfahren 2013 - auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014“ in aktualisierter Form veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich um Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die dann auch auf dessen Webseite eingesehen werden können (Die Version der Hintergrundinformationen vom 15.10.2013 kann derzeit auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgerufen werden).

Im BAFA sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt etwa 50 Personen mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung beschäftigt. Was Ihre Frage vom 20.12.2013 zur Begünstigung von Schienenbahnen anbelangt, obwohl diese nicht im internationalen Wettbewerb stehen, weise ich darauf hin, dass der Gesetzgeber auf deren intermodale Wettbewerbsfähigkeit abstellt (vgl. § 40 Satz 2 EEG).

Weitere Informationen zu den von Ihnen gestellten Fragen können nicht erteilt werden. Zu den Fragen, seit wann die Unternehmen befreit worden sind, welchen Stromverbrauch sie nachgewiesen haben, welche Personen die Anträge jeweils bewilligt haben und gemäß welchem „Bewilligungsgrund“ die Begrenzung erteilt wurde, liegen dem BAFA keine Informationen in abrufbarer Form vor, sondern müssten aufwändig ermittelt werden. Außerdem stünde dem Informationszugang der Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller entgegen. Es würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, alle Antragsteller anzuschreiben und um Einwilligung zur Weitergabe ihrer Geschäftsgeheimnisse zu bitten. Zu einigen Fragen verfügt das BAFA – unabhängig vom Ausmaß des Verwaltungsaufwands – über keine Informationen, etwa zu den Fragen, welche Unternehmen aufgrund von Eigenstromerzeugung keine Anträge stellen oder wie hoch der Exportanteil sowie der deutsche und weltweite Marktanteil der befreiten Unternehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

